

GfE-MIR Code of Conduct

Die GfE-MIR Gruppe mit ihren verbundenen Unternehmen ist eine weltweit agierende Unternehmensgruppe, die ihre Geschäftspartner direkt in ihre Beschaffungsstrategie einbindet. Bei unseren Beschaffungsaktivitäten achten wir neben prozessualen, ökonomischen und technischen Kriterien ebenfalls auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz.

Geschäftspartner im Sinne dieser Erklärung sind alle Kunden, Lieferanten, Agenten, Vertreter und sonstige Unternehmen, mit denen die GfE-MIR Geschäftsbeziehungen unterhält.

Partnerunternehmen im Sinne dieser Erklärung sind alle Kunden, Lieferanten, Agenten, Vertreter und sonstige Unternehmen, mit denen die Geschäftspartner Geschäftsbeziehungen unterhalten.

GfE-MIR erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie in ihren Aktivitäten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, den Prinzipien des United Nations Global Compact und diesem GfE-MIR Code of Conduct entsprechen. Ferner erwartet GfE-MIR von seinen Geschäftspartnern, dass sie dafür Sorge tragen, dass ihre verbundenen Unternehmen alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen ebenfalls einhalten und anerkennen.

Unter „verbundene Unternehmen“ im Sinne dieser Erklärung sind Gesellschaften zu verstehen, die mittelbar oder unmittelbar zu mindestens fünfzig Prozent (50 %) des stimmberechtigten Stammkapitals im wirtschaftlichen Eigentum des anderen Unternehmens stehen.

Umgang mit Mitarbeitern

GfE-MIR erwartet von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung. Darüber hinaus erwartet GfE-MIR die Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsformen.

Kinderarbeit

GfE-MIR erwartet, dass seine Geschäftspartner jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen verbieten und unterlassen.

Diskriminierung

GfE-MIR erwartet, dass seine Geschäftspartner Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung benachteiligt werden.

Zwangsarbeit

GfE-MIR erwartet, dass seine Geschäftspartner keine Zwangsarbeit in ihren Unternehmen zulassen.

Vereinigungsfreiheit

GfE-MIR erwartet, dass seine Geschäftspartner in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeiter achten, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen.

Vergütung und Arbeitszeiten

GfE-MIR erwartet, dass seine Geschäftspartner die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit und –vergütung einhalten.

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

GfE-MIR erwartet, dass seine Geschäftspartner die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Geschäftspartner ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement aufbauen und anwenden.

Umweltschutz

GfE-MIR erwartet, dass seine Geschäftspartner die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und –standards einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Geschäftspartner ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden (z.B. gemäß ISO 14001), um Umweltbelastungen und –gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern.

Verhalten im geschäftlichen Umfeld

Verbot von Korruption und Bestechung

GfE-MIR erwartet, dass seine Geschäftspartner Korruption nicht tolerieren und in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an GfE-MIR Mitarbeiter oder diesen nahestehende Dritte mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren.

Vermeidung von Interessenkonflikten

GfE-MIR erwartet, dass seine Geschäftspartner Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit GfE-MIR ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, werden schon im Ansatz vermieden.

Freier Wettbewerb

GfE-MIR erwartet, dass seine Geschäftspartner sich im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Kartellgesetze beachten. Geschäftspartner beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.

Geldwäsche

GfE-MIR erwartet, dass seine Geschäftspartner die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

Geschäftspartnerbeziehungen

GfE-MIR erwartet, dass seine Geschäftspartner alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Partnerunternehmen kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Geschäftspartner bestärken ihre Partnerunternehmen darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

Einhaltung des GfE-MIR Code of Conduct

Die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen aus diesem GfE-MIR Code of Conduct durch die Geschäftspartner wird mittels einer turnusgemäßen Selbstüberprüfung sichergestellt, welche einmal jährlich durchgeführt werden muß. Darüber hinaus können zusätzlich in Abstimmung mit dem Geschäftspartner Audits vor Ort durch GfE-MIR oder einen von GfE-MIR beauftragten Dritten durchgeführt werden.

Jeder Verstoß gegen die im GfE-MIR Code of Conduct genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Geschäftspartner betrachtet. GfE-MIR steht das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Geschäftspartnern, die den GfE-MIR Code of Conduct nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, nach einer angemessenen Frist außerordentlich fristlos zu kündigen.